

Allgemeines zu den Pflichten

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) begründet für die Vorbereitung und Ausführung eines Bauvorhabens die Mitverantwortung des Bauherren für den Arbeitsschutz auf der Baustelle.

Dabei geht es um die Koordinierung des Bauablaufs und der Bauausführung mit dem Ziel, daraus erwachsende Gefährdungen zu minimieren und einen störungsfreien Bauablauf zu sichern. Die BaustellV stellt in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz die Umsetzung der EG-Baustellensicherheitsrichtlinie 92/571 EWG vom 24. Juni 1992 dar. Die Verantwortung der beteiligten Firmen für den Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten bleibt von der Baustellenrichtlinie dabei unberührt.

Pflichten des Bauherrn

1. Der Bauherr hat eine **Vorankündigung** dem für die Baustelle zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln, wenn
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage (Anzahl der Beschäftigten mal Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Die Vorankündigung muss mindestens die Angaben des Anhangs I der BaustellV enthalten, bei erheblichen Änderungen angepasst und auf der Baustelle sichtbar ausgehängt werden.

2. Der Bauherr muss geeignete **Koordinatoren** bestellen, wenn
 - Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
3. Der Bauherr hat einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)** vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen, wenn
 - auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden und
 - eine Vorankündigung gemäß Nr. 1 zu übermitteln ist oder
 - gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden.

Der SiGe-Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und spezielle Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten.

Den später auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Selbständigen sollten die wesentlichen Inhalte des SiGe-Planes bereits für deren Angebotsbearbeitung zur Verfügung stehen. Auch sollte der SiGe-Plan auf der Baustelle während der Arbeiten einsehbar sein.

Der Bauherr kann die unter Nr. 1 bis 3 genannten Pflichten selbst wahrnehmen oder einen Dritten (z.B. Koordinator) beauftragen, diese in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Pflichten des Koordinators

In der **Planung** des Bauvorhabens hat der Koordinator

- die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz zur Verringerung der Gefährdungen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu koordinieren,
- den SiGe-Plan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.z.B. für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, verbleibende Anschlagpunkte sowie Vorrichtungen für die Glas-und Fassadenreinigung.

Bei der **Ausführung** des Bauvorhabens hat der Koordinator

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
- darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- den SiGe-Plan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Pflichten des Arbeitgebers

Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, insbesondere

- Instandhaltung der Arbeitsmittel, wie Gerüste, Maschinen und Geräte,
- Vorkehrungen zur sicheren Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, vor allem der Gefahrstoffe,
- Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
- Zusammenarbeit mit Unternehmern ohne Beschäftigte und
- Berücksichtigung von anderen betrieblichen Tätigkeiten in der Nähe der Baustelle, wie Produktionsprozesse, innerbetrieblicher Transport, Energieleitungen.

Außerdem müssen sie verhindern, daß sich die Tätigkeit ihres Unternehmens negativ auf die Arbeitssicherheit der anderen am Bau Beteiligten auswirkt.

Ferner haben die Arbeitgeber

- den SiGe-Plan und
- die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und
- ihre Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

Auch **Unternehmer ohne Beschäftigte**, die auf der Baustelle tätig sind, haben, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der anderen Beschäftigten zu gewährleisten,

- die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und
- die Hinweise des Koordinators zu beachten.

Das gilt auch für die auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber, wenn

1. eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wird **oder**
2. vor Einrichtung der Baustelle ein SiGe-Plan nicht erstellt wurde,

wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit Bußgeld bis EUR 5.000.- geahndet werden kann.

Wird durch eine in den Nr. 1 oder 2 genannte vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, dann ist das strafbar.